



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die
Vernehmlassungsteilnehmenden

Datum **19 DEC. 2019**

Kunst am Bau bei öffentlichen Bauten: Revision des Kulturförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Kunst-am-Bau-Projekte sind seit vielen Jahren bei öffentlichen Bauten (Verwaltung, Schulen, Heime) ein unterstützendes Element, um für Mitarbeiter:innen, Besucher:innen, Studierende und Bewohner:innen ein angenehmes und anregendes Umfeld zu schaffen. In der Vergangenheit wurden diese Projekte leider öfters nach dem Projektwettbewerb ausgeschrieben und standen dann nicht im Einklang mit dem Gesamtprojekt. Der Wettbewerb um die Vergabe eines solchen Kunst-am-Bau-Projektes wird von nun an im Voraus geplant, sodass das Werk des Künstlers einen echten Mehrwert für die Baute darstellt. Dies belegen die jüngsten Projekte im Les Arsenaux (Sitten) oder an der Verglasung im Erdgeschoss des neuen Gebäudes der HES-SO Valais/Wallis (Sitten). Letzteres zeigt auch den Wert einer engen Zusammenarbeit zwischen Architekt und Künstler.

Im Wallis wurde die Praxis der Kunst-am-Bau-Projekte bei öffentlichen Gebäuden durch die Übernahme ins Kulturförderungsgesetz vom 15. November 2016 (Art. 15) eingeführt. Dieser sieht vor, dass der Auftraggeber einen Betrag zwischen 0,5% und 2% der Gesamtkosten für Kunst-am-Bau-Projekte reserviert.

Seit der Verabschiedung des Kulturförderungsgesetzes im Jahr 1996 stellen wir fest, dass Kunst im öffentlichen Raum nicht mehr ausschliesslich bei Gebäuden umgesetzt wird, sondern dass sie in alle Arten von Bauten, auch in den Tiefbau, einfließt. Es ist daher notwendig, die Bestimmungen von Art. 15 des KFG in seinen Grundsätzen zu überdenken und Bestimmungen einzuführen, die auf die Entwicklung der Praxis eingehen. Es ist auch zu erwähnen, dass diese Vorgabe ein wichtiges Element für den Ruf und die touristische Attraktivität des Kantons werden kann.

Darum beauftragte der Staatsrat eine Arbeitsgruppe, die sich aus den Verantwortlichen der betreffenden Dienststellen und Ämter zusammensetzte, mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes und seines Ausführungsreglements. Er nahm auch Kenntnis von der Motion des Abgeordneten Serge Métrailler und Mitunterzeichner mit dem Titel «Kunst an öffentlichen Bauten», die fordert «das Kulturförderungsgesetz zu ändern und eine systematische Berücksichtigung der künstlerischen Gestaltung bei durch den Kanton subventionierten Bauten (kantonale, kommunale Bauten sowie Kunstbauten) vorzusehen».

Der Staatsrat hat die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur dazu ermächtigt, den Vorentwurf der Gesetzesänderungen in Vernehmlassung zu geben, um anschliessend einen Gesetzesentwurf mit Botschaft an das Parlament auszuarbeiten. Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Staatsrat noch nicht Stellung zum Vorprojekt bezogen.



Ich lade Sie hiermit ein, an der Vernehmlassung teilzunehmen und uns Ihre Stellungnahmen

bis Samstag, dem 1. Februar 2020

zu übermitteln.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf der Internetseite des Kantons Wallis abrufbar (<https://www.vs.ch/de/web/che/laufende-kantonale-vernehmlassungen>). Natürlich sind alle interessierten Personen und Institutionen eingeladen, sich zu diesem Gegenstand zu äussern.

Um die Auswertung der Stellungnahmen zu vereinfachen, bitte ich Sie das **Online-Formular** zu benutzen.

Ich danke Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Beilagen Bericht der Arbeitsgruppe
Vorprojekt der Änderung des Kulturförderungsgesetzes